

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

| | | |
|---|---|--|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Evangelische Frauen Schweiz EFS | |
| Adresse / Indirizzo | Scheibenstrasse 29, Postfach 189, 3000 Bern 22 | |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | 5. März 2019 | |
| | Dorothea Forster, Präsidentin  | Barbara Fankhauser, Vizepräsidentin  |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

Ein wichtiges Anliegen der EFS ist die existenzsichernde soziale Absicherung für alle Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Gerne nehmen wir daher in einem sehr wichtigen Punkt der Vernehmlassungsvorlage zur AP22+ gerne wie folgt Stellung.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|---|--|
| <p>Art. 70a, al. 1, let.</p> <p>1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschaftlerin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlicher Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt i</p> | <p>Wir unterstützen diese wichtige Ergänzung als Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen vollumfänglich. Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine weitere Lücke in der Gleichstellung der Geschlechter endlich geschlossen und eine Ungerechtigkeit beseitigt.</p> | <p>Dabei ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag nicht als Eingangskriterium für den Erhalt von Direktzahlungen gilt. Sondern wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen auf Seite 70 erklärt, bei Nichtdeklaration eine Kürzung der Direktzahlungen gemäss OeLN erfolgt. Zudem entscheidet das Paar nach eigenem Ermessen über die Aufteilung des Einkommens, ebenso über die Form der Aufteilung. Die Taggeldversicherung gehört in den Risikoschutz des Betriebes, somit ist sie keine zusätzliche Leistung für die Partner / in. Der erstmalige Abschluss nach dem 55. Altersjahr soll nicht obligatorisch sein, da die Prämien sehr hoch ausfallen würden. Es geht also um eine pragmatische und wirkungsvolle Massnahme.</p> <p>Seit Jahren wird auf die sozialversicherungsmässig prekäre Situation von Bäuerinnen (in den allermeisten Fällen betrifft es die Ehefrauen oder Partnerinnen) hingewiesen. Der Bundesrat hat mit seinem Bericht vom September 2016 über die Situation der Frauen in der Landwirtschaft die Faktenlage erstmals dargelegt und ist nun gewillt, eine Umsetzung betreffend der besseren sozialen Absicherung von Bäuerinnen in der Landschaft für die Agrarpolitik 22+ vorzuschlagen. Damit werden keine neuen Massnahmen verlangt. Die Möglichkeit die mitarbeitende Partnerin/ Partner als Angestellte des Betriebes oder als selbstständig Erwerbende sozial abzusichern, besteht seit Jahren. Rund ein Drittel aller Landwirtschaftsbetriebe machen von diesen Möglichkeiten Gebrauch. Negative Auswirkungen wurden bis jetzt nicht festgestellt. Zwei Drittel der in der Landwirtschaft tätigen Frauen, das betrifft über 30'000 Personen, verfügen aber über keine soziale Absicherung für ihre Tätigkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb und gelten somit als „nicht erwerbstätig“. Dieser Zustand ist nicht länger haltbar, stellt für die Betroffenen keine ebenbürtige Behandlung dar und birgt ein finanzielles Risiko. Bei einer Scheidung und/oder im Alter bedeutet diese prekäre Arbeitssituation ein Armutsrisiko. Der Widerstand der meist männlichen Betriebsleiter gegen diese einfache Regelung ist unbegründet, gibt es doch nur positive Auswirkungen zu verzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bäuerinnen als «nicht erwerbstätig» zu bezeichnen entspricht nicht der Realität. Die Wertschätzung der Arbeit geschieht hierzulande über monetäre Werte. Die Anerkennung der Arbeit der Bäuerin motiviert und hilft dem ganzen Betrieb. ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen nur die Betriebsarbeit, nicht die Familienarbeit und auch nicht die ausserbetrieblichen Tätigkeiten. ➤ Bäuerinnen, die keinen Lohn erhalten und auch nicht als Selbständige gemeldet sind, verfügen über keinen Mutterschaftsschutz. Diesen Bäuerinnen und ihren Partnern entgehen die Mutterschaftsentschädigungen. ➤ Das Paar muss sich mit seiner Vorsorge und dem Risikoschutz befassen. Deklaration von Investitionen von Eigengut oder aus nicht landwirtschaftlichem Einkommen wird damit zum Normalfall und schafft von Anfang an klare Verhältnisse. ➤ Es kann zusätzlich freiwillige und steuerlich privilegierte Altersvorsorge geäußert wer- |

| Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|--|------------------------------------|--|
| | | <p>den.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die vorgeschlagenen Massnahmen wirken vorbeugend auf die weit verbreitete Altersarmut in der Landwirtschaft und entlasten die öffentliche Hand. (Ergänzungsleistungen) ➤ Im Falle von Trennung und Scheidung wird die Beweislage einfacher. ➤ Indem soziale Standarte benennt und als verbindlich erklärt werden, wird den drei Säulen der Nachhaltigkeit Rechnung getragen. (Oekonomie, Ökologie, Soziales) ➤ Mit der Einführung einer verbindlichen sozialen Absicherung für Bäuerinnen wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung endlich umgesetzt. Dies entspricht auch den Empfehlungen der 62. Sitzung der UNO/ECOSOC Kommission zur Stellung der Frau (CEW), deren Hauptthema im März 2018 die Stärkung von Frauen und Mädchen im ländlichen Gebiet war. Im März 2019 wird an der CSW63 der UNO der Sozialschutz der Bäuerinnen ein Hauptthema sein. Die Schweiz setzt sich dabei aktiv für Verbesserungen ein. <p>Aus all diesen Gründen möchten wir Sie ersuchen, unbedingt den neuen Art. 70a, al. 1, let. I in die Botschaft zur Agrarpolitik 22+ aufzunehmen.</p> |